

## Trägervereinbarung

zwischen

**der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**, Lindenberg 10, 4058 Basel, vertreten durch den Kirchenrat (nachfolgend „RKK BS“)

und

**der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft**, Munzachstr. 2, 4410 Liestal, vertreten durch den Landeskirchenrat (nachfolgend „RKLK BL“)

und

**der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt**, Rittergasse 3, 4001 Basel, vertreten durch den Kirchenrat (nachfolgend „ERK BS“)

und

**der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft**, Obergestadeck 15, 4410 Liestal, vertreten durch den Kirchenrat (nachfolgend „ERK BL“)

über die gemeinsame

### «Ökumenische Medienverleihstelle»

#### § 1 Zweck und Name

<sup>1</sup> Die RKK BS, die RKLK BL, die ERK BS und die ERK BL (nachfolgend „die Träger“) führen gemeinsam eine „Ökumenische Medienverleihstelle“ gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Sie bilden eine einfache Gesellschaft.

<sup>3</sup> Nach Aussen treten die Träger als gemeinsame Stelle unter dem Namen „Ökumenische Medienverleihstelle“ auf.

#### § 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Die „Ökumenische Medienverleihstelle“ ist Fachbibliothek und Mediothek für Schule und kirchliche Bildungsarbeit.

#### § 3 Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Träger führen die Geschäfte der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ gemeinsam. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen einem anderen Gremium zugeteilt sind, werden mit der Zustimmung aller Träger gefasst.

<sup>2</sup> Die Personalführung, Rekrutierung und Stellenbesetzung in der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ obliegen der geschäftsführenden Kirche RKK BS. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahl der Leitung der „Ökumenischen Medienverleihstelle“, in Rücksprache mit den Trägern

- Wahl der Mitarbeitenden auf Antrag der Leitung
- Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion (z.B. Mitarbeitendengespräche, Stellenbeschrieb etc.)

Anhang 2 dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Leitung der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ ist der geschäftsführenden Kirche RKK BS direkt unterstellt.

<sup>4</sup> Die Rechnungsführung über die „Ökumenische Medienverleihstelle“ obliegt ebenfalls der geschäftsführenden Kirche RKK BS.

<sup>5</sup> Die Geschäftsführung rapportiert besondere Vorkommnisse (wie z.B. gravierende personelle Probleme, ausserordentliche sachliche Ereignisse irgendwelcher Art usw.) an die Träger.

#### **§ 4 Begleitkommission**

<sup>1</sup> Die Begleitkommission besteht aus:

- Je einer delegierten Person pro Träger
- Der Leitungsperson der Medienverleihstelle
- Je einer Vertretungen der Nutzerschaft pro Träger

<sup>2</sup> Die Leitungsperson sowie die Vertretungen der Nutzerschaft nehmen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Begleitkommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre alternierend zwischen den Trägern.

<sup>4</sup> Die Begleitkommission ist beschlussfähig, wenn eine delegierte Person pro Träger anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einem Mehr von drei Stimmen gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind bei Einstimmigkeit möglich.

<sup>5</sup> Die Begleitkommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sitzungen werden ferner nach Bedarf von der/m Präsident/in anberaumt. In dringenden Fällen können sie auch von zwei Mitgliedern der Begleitkommission oder der Leitungsperson unter Angabe von Traktanden einberufen werden.

<sup>6</sup> Der Begleitkommission obliegen folgende Aufgaben:

- Strategische Führung und Aufsicht über die „Ökumenische Medienverleihstelle“
- Beratung und Unterstützung der geschäftsführenden Kirche RKK BS bei Stellenbesetzungen
- Abnahme des Budgets, der Jahresrechnung, sowie des Jahresberichts zu Händen der Kirchenräte der Träger
- Erstellen des Stellenplans
- Genehmigung der Benutzungsordnung (Rückruf, Gebühren etc.)
- Festlegung der Öffnungszeiten der „Ökumenischen Medienverleihstelle“
- Entscheidung über Geschäfte, die nicht der Leitung übertragen sind.

#### **§ 5 Organisation der „Ökumenischen Medienverleihstelle“**

<sup>1</sup> Die „Ökumenische Medienverleihstelle“ wird durch eine Leitungsperson geführt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse werden durch die geschäftsführende Kirche RKK BS nach ihrer Personalordnung geführt. Vorbehalten bleibt Anhang 2 dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Neuanstellungen erfolgen gemäss dem von der Begleitkommission genehmigten Stellenplan. Die Einstufung und die Anstellung erfolgen nach der Personalordnung der geschäftsführenden Kirche RKK BS.

<sup>4</sup> Die Stellendotationen für die Leitungsperson und die Mitarbeitenden der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>5</sup> Der Leitung der „Ökumenische Medienverleihstelle“ obliegen folgende Aufgaben:

- Operative Leitung der „Ökumenischen Medienverleihstelle“
- Antragstellung bezüglich der Anstellung der Mitarbeitenden
- Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden nach der Personalordnung der geschäftsführenden Kirche RKK BS (z. B. Mitarbeitendengespräche, Stellenbeschrieb etc.)
- Erstellen von Budget und Jahresrechnung sowie des Jahresberichts zu Händen der Begleitkommission
- Erstellen der Benutzungsordnung
- Antragstellung bezüglich der Öffnungszeiten
- Entscheid über Neuanschaffungen im Bereich Einrichtung und Fachliteratur/Medienträger

#### **§ 6 Eigentum der Träger**

<sup>1</sup> Gegenstände, welche im Rahmen der Geschäftstätigkeit der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ nach Inkrafttreten der Vereinbarung vom 9. November 2005 sowie im Rahmen der vorliegenden Trägervereinbarung angeschafft werden, fallen in das Eigentum zu gesamten Händen der Träger.

## **§ 7 Finanzierung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Personalkosten werden durch die Träger zu gleichen Teilen getragen.

<sup>2</sup> Die für die „Ökumenische Medienverleihstelle“ benötigten Räume werden von den Trägern gemietet. Die Kosten für Miete, Reinigung und Hauswartung richten sich nach dem Mietvertrag zwischen den beteiligten Trägern und werden zu gleichen Teilen getragen.

<sup>3</sup> Die Kosten für Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen (mit Ausnahme derjenigen, die Bestandteil der Bauabrechnung sind), Fachliteratur und Medienträger sowie Erneuerungen von Zeitschriften-Abonnementen u.ä. werden von den Trägern zu gleichen Teilen getragen. Für diese Anschaffungen sowie für alle übrigen mit dem Betrieb der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ verbundenen Kosten, wird jeweils bis spätestens Ende April des Jahres ein Budget für das folgende Jahr erstellt, das von den Trägern zu genehmigen ist. Jeder Träger bezahlt ein Viertel des Budgetbetrages bis spätestens 31. März des Budgetjahres. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung.

<sup>4</sup> Die geschäftsführende Kirche RKK BS stellt den Trägern für die Geschäftsführung Rechnung.

<sup>5</sup> Über die Geschäftsführung der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ wird getrennt Buch geführt. Die Träger haben das Recht, jederzeit nach Voranmeldung zu den üblichen Öffnungszeiten durch einen bevollmächtigten Vertreter Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

## **§ 8 Haftung**

<sup>1</sup> Ansprüche Dritter, die aus Handlungen oder Unterlassungen der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber einem Träger geltend gemacht werden, werden von den Trägern im Innenverhältnis zu gleichen Teilen getragen. Falls ein Träger von Dritten für solche Handlungen oder Unterlassungen in Anspruch genommen wird, wird er die übrigen Träger unverzüglich über den Anspruch informieren.

<sup>2</sup> Die Träger werden gemeinsam über das geeignete Vorgehen beraten. Der in Anspruch genommene Träger wird ohne Zustimmung der anderen Träger keinen Vergleich abschliessen und keine Prozesshandlungen vornehmen, sofern sie nicht zur Abwehr von Ansprüchen unerlässlich sind. An einem Prozess werden die übrigen Träger in geeigneter Weise beteiligt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 9. November 2005, inklusive deren Anhänge A, B und C. Sie wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Träger schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Träger zu erfolgen.

## **§ 10 Folgen der Kündigung durch eine Partei**

<sup>1</sup> Nach Kündigung der Vereinbarung durch einen Träger können die anderen Träger eine Weiterführung unter neuen Bedingungen miteinander vereinbaren oder die Auflösung der „Ökumenische Medienverleihstelle“ beschliessen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ werden die Gegenstände und Vermögenswerte in geeigneter Weise verwertet. Der Erlös wird nach Abzug der noch zu deckenden Kosten den Trägern zu gleichen Teilen ausgeschüttet. Bei Weiterführung der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ haben scheidende Träger keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die in der „Ökumenischen Medienverleihstelle“ verbleibenden Vermögenswerte.

## § 11 Änderungen und Anpassungen

<sup>1</sup> Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Träger und der Schriftform.

Basel, den \_\_\_\_\_

Für die RKK BS:  
Christian Griss, Kirchenratspräsident

Annette Jäggi, Sekretärin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die ERK BS:  
Lukas Kundert, Kirchenratspräsident

Noémi Baltermia, Kirchenschreiberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die RKLK BL:  
Ivo Corvini, Landeskirchenratspräsident

Hans Portmann, Verwalter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die ERK BL:  
Regine Kokontis, Kirchenratspräsidentin

Céline Graf, Kirchenschreiberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Anhang 1

In Ergänzung von § 5 Abs. 4 der Trägervereinbarung zwischen der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend „RKK BS“) und der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend „RKLK BL“) und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend „ERK BS“) sowie der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend „ERK BL“) über die gemeinsame «Ökumenische Medienverleihstelle» vom ..... haben die Träger bis auf Weiteres folgende Stellendotation für die «Ökumenische Medienverleihstelle» vereinbart:

80% Leitung «Ökumenische Medienverleihstelle»  
95% Mitarbeitende «Ökumenische Medienverleihstelle»

Basel, den \_\_\_\_\_

Für die RKK BS:  
Christian Griss, Kirchenratspräsident

Annette Jäggi, Sekretärin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die ERK BS:  
Lukas Kundert, Kirchenratspräsident

Noémi Baltermia, Kirchenschreiberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die RKLK BL:  
Ivo Corvini, Landeskirchenratspräsident

Hans Portmann, Verwalter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die ERK BL:  
Regine Kokontis, Kirchenratspräsidentin

Céline Graf, Kirchenschreiberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Anhang 2

In Ergänzung von § 3 Abs. 2 der Trägervereinbarung zwischen der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend „RKK BS“) und der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend „RKLK BL“) und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend „ERK BS“) sowie der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend „ERK BL“) über die gemeinsame «Ökumenische Medienverleihstelle» vom ..... haben die Träger Folgendes vereinbart:

1. Die Mitarbeitenden Franziska Liechti und Nicole Hug bleiben für den Zeitraum ihrer Tätigkeit in der «Ökumenischen Medienverleihstelle» personalrechtlich bei der ERK BS angestellt.
2. Im operativen Bereich sind sie der geschäftsführenden Kirche RKK BS unterstellt, welche Weisungsbefugnis hat.
3. Bei allfälligen Konflikten, die zwischen den Mitarbeitenden und der geschäftsführenden Kirche RKK BS nicht gelöst werden können, sind die Kirchenratspräsidien der ERK BS und der geschäftsführenden Kirche RKK BS dafür verantwortlich, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
4. Mit dem Ausscheiden der beiden Mitarbeiterinnen aus der Tätigkeit bei der «Ökumenischen Medienverleihstelle» übernimmt die geschäftsführende Kirche RKK BS die Rekrutierung und Anstellung gemäss § 3 der Trägervereinbarung.

Basel, den \_\_\_\_\_

Für die RKK BS:

Christian Griss, Kirchenratspräsident

Annette Jäggi, Sekretärin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die ERK BS:

Lukas Kundert, Kirchenratspräsident

Noémi Baltermia, Kirchenschreiberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die RKLK BL:

Ivo Corvini, Landeskirchenratspräsident

Hans Portmann, Verwalter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die ERK BL:

Regine Kokontis, Kirchenratspräsidentin

Céline Graf, Kirchenschreiberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_